

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2018
LANDGERICHT POTSDAM

Stand 26.04.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhalt

Teil I. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung	4
Teil II. Zuständigkeit der Zivilkammern	5
<i>A. Allgemeines.....</i>	<i>5</i>
<i>B. Regeln für die Zuweisung nach dem Turnus</i>	<i>8</i>
<i>C. Zuständigkeiten und Besetzung der Zivilkam- mern.....</i>	<i>15</i>
Teil III. Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen	27
Teil IV. Zuständigkeiten der Straf- und Strafvollstreckungskammern	30
<i>A. Allgemeines.....</i>	<i>30</i>
<i>B. Regeln für die Zuweisung nach dem Turnus</i>	<i>33</i>
<i>C. Zuständigkeit und Besetzung der Strafkammern im Einzelnen</i>	<i>36</i>
Teil V. Zuständigkeit der Kammer für Rehabilitierungsverfahren	46
Teil VI. Zuständigkeit der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	46
Teil VII. Güterichter	47
Teil VIII. Vertretungsregelungen.....	48

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Potsdam werden bearbeitet von

10 Zivilkammern,

2 Kammern für Handelssachen,

10 Strafkammern, 1 Strafvollstreckungskammer,

1 Kammer für Rehabilitierungsverfahren,

1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

Das Landgericht Potsdam ist für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg zuständig in

- bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 87, 88 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus den Artikeln 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben,
- Rechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz, nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, nach dem Gesetz über das Verlagsrecht und nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten,
- Staatsschutzsachen
- Verfahren nach dem Gesetz über die akustische Wohnraumüberwachung
- berufsgerichtliche Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass die Präsidentin des Landgerichts Dr. Chwolik-Lanfermann den Vorsitz der 14. Zivilkammer führt, § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG.

Teil I.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1. Geltungsbereich

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten der Kammern des Landgerichts Potsdam für die Zeit ab dem 1. Januar 2018.

Die Zuständigkeit der Kammern wird mit Eingang der Sache bestimmt, soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan nichts Abweichendes geregelt ist. Bereits aufgrund eines früheren Geschäftsverteilungsplans begründete Zuständigkeiten bleiben bestehen, soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wird.

2. Kollisionsregelung

Ist ein Richter Mitglied in mehreren Kammern, so geht die Tätigkeit in einer Strafkammer allen anderen Tätigkeiten vor. Ferner geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (z.B. in einer Strafkammer oder einer Zivilkammer) der Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer vor. Im Übrigen geht die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren ziffernmäßigen Bezeichnung der Tätigkeit in der Kammer mit der höheren ziffernmäßigen Bezeichnung vor, sofern nicht ein anderer Vorrang bestimmt ist. Die Tätigkeit als Güterichter ist nachrangig.

Teil II.

Zuständigkeit der Zivilkammern

A. Allgemeines

1. Die Geschäfte in Zivilsachen werden nach Spezialzuständigkeiten und nach vorgeschalteten Turnusziffern verteilt. Eine Spezialzuständigkeit geht grundsätzlich allen anderen Zuständigkeiten vor. Für Verfahren, in denen Entscheidungen aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an eine andere Zivilkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, ist diejenige Zivilkammer zuständig, die die Zivilkammer vertritt, deren Entscheidung aufgehoben worden ist. Ist ein Verfahren einer Zivilkammer aufgehoben und zurückverwiesen worden, die nicht mehr besteht, ist die Zivilkammer mit der nächstfolgenden Ziffer zuständig, sofern eine solche nicht besteht, die mit der geringsten Ziffer.
2. Wird durch Änderungen oder Berichtigungen eines Antrags die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit geändert (z.B. Klageerweiterung, Klageeinschränkung, Parteiänderung, Berichtigung des Namens der Partei), bevor terminiert oder ein schriftliches Vorverfahren veranlasst ist, ist die Klage in der berichtigten bzw. geänderten Form für die Zuständigkeitsbestimmung der Zivilkammern maßgebend.
3. Aus Gründen geschäftsplanmäßiger Zuständigkeit kann eine Sache nicht mehr abgegeben werden, wenn
 - a. nach Erkennbarkeit anderweitiger Zuständigkeit ein Richter der befassten Kammer eine prozessleitende Verfügung getroffen hat, ohne zumindest gleichzeitig die Sache einer anderen Kammer zur Übernahme vorgelegt zu haben, oder
 - b. in der Sache mündlich verhandelt, das schriftliche Verfahren, eine Beweiserhebung angeordnet oder eine Eilentscheidung getroffen worden ist.

Hält die um Übernahme ersuchte Kammer sich für unzuständig, so leitet sie die Sache unverzüglich der ersuchenden Kammer zurück. Diese ist verpflichtet, die Sache unverzüglich dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vorzulegen. Die Ermittlung des für die Zuständigkeitsbestimmung entscheidungsreifen Sachverhalts obliegt der ersuchenden Kammer. Die zuerst mit der Sache befasste Kammer bleibt bis zur Klärung der Zuständigkeitsfrage für dringende Handlungen und Entscheidungen zuständig.

4. a. Besteht für eine Kammer eine Zuständigkeit auf einem Spezialgebiet, ist sie ohne Rücksicht darauf, ob die Ansprüche im Wege der Klage, der Widerklage oder der Aufrechnung geltend gemacht werden, für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Sachgebiet zuständig. Besteht für eine Spezialzuständigkeit die Zuständigkeit mehrerer Kammern – z.B. bei Streitigkeiten aus Bauverträgen -, ist die von der Kollision betroffene Kammer mit der niedrigsten ziffernmäßigen Bezeichnung zuständig.
 - b. Sind mehrere Spezialgebiete berührt, ist die Antrags- oder Klageschrift maßgebend, soweit sich aus ihr eine Spezialzuständigkeit ergibt, andernfalls die mit der Widerklage geltend gemachten oder zur Aufrechnung gestellten Ansprüche der Beklagten bzw. Antragsgegner. Bestehen danach Zuständigkeiten verschiedener Kammern, ist die Kammer mit der niedrigsten ziffernmäßigen Bezeichnung zuständig.
 - c. In Berufungs- oder Beschwerdeverfahren ist die Berufungs- oder Beschwerdeschrift maßgebend, soweit sich aus ihr eine Spezialzuständigkeit ergibt, andernfalls die mit der Berufungs- oder Beschwerdeerwiderung geltend gemachten oder zur Aufrechnung gestellten Ansprüche. Ziffer 4 lit. b. Satz 2 gilt entsprechend.
5. a. Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Bauverträgen einschließlich Bauträgerverträgen (Grundstückskaufverträgen mit Bauverpflichtung) und die dem Landgericht nach § 71 Abs. 2 Nr. 5 GVG zugewiesenen Verfahren werden mehrere Zivilkammern eingerichtet.
 - b. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des Bauwerks, soweit der Geschäftsverteilungsplan keine abweichende Regelung trifft.
 - c. Für die Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Ort des Bauwerks ist die Antrags- oder Klageschrift maßgeblich; Ziffer 4 lit. a. gilt entsprechend. Fehlen in Antrags- oder Klageschrift oder sonst bei Eingang des Verfahrens Angaben zum Ort des Bauwerks, richtet sich die Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten als angenommenem Ort des Bauwerks, bei mehreren Beklagten des Beklagten zu 1; die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Ort des Bauwerks geht vor, Ziffer 3 gilt entsprechend.
6. Sachzusammenhang (sachlich oder rechtlich):

Die Zuständigkeit einer Kammer wird begründet:

- a. für das Hauptsache- oder Nachverfahren durch ein vorangegangenes Prozesskostenhilfverfahren, einen vorangegangenen Arrestantrag, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Anordnung; dies gilt umgekehrt auch bei zuerst anhängigem Hauptsacheverfahren und nachfolgendem Eilverfahren;
 - b. für die Fortsetzung des Rechtsstreits unter denselben Parteien - auch bei Ausscheiden einzelner - nach Ruhen oder Weglegen;
 - c. für Streitwert-, Kosten- und sonstige Annexentscheidungen nach vorangegangenen Hauptverfahren.
7. Sieht dieser Geschäftsverteilungsplan vor, dass sich die Zuständigkeit aus dem Buchstaben eines Beteiligten ergibt, sind – sofern nicht Abweichendes geregelt ist – in allen Verfahren die Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten maßgebend. Gleiches gilt für Berufungen und Beschwerden.

Die Zuständigkeit wird nach den Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge bestimmt. Umlaute werden für die Bestimmung der Zuständigkeit aufgelöst, d.h. „ä“ in „ae“, „ö“ in „oe“ und „ü“ in „ue“; „ß“ wird in „ss“ aufgelöst.

Bei mehreren Beklagten wird die Zuständigkeit in alphabetischer Reihenfolge bestimmt. Maßgebend sind die Anfangsbuchstaben der oder des Beklagten, der im Alphabet vorangeht. Bei gleichen Anfangsbuchstaben ist auf die nachfolgenden Buchstaben abzustellen.

Für die maßgeblichen Anfangsbuchstaben ist bestimmend:

- a. Bei Einzelpersonen der Familienname. Adelstitel sowie ehemalige Adelstitel bleiben unberücksichtigt; Präpositionen wie „von“ oder „van“ sind Namensbestandteile. Bei einer Firma (§ 15 HGB) ist der Familienname maßgeblich, sofern dieser im Rubrum der Klageschrift genannt ist; anderenfalls gelten die Regelungen wie bei juristischen Personen.
- b. bei juristischen Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts:
 - aa. der erste auftretende Familienname, sofern ein solcher fehlt der Personennamenname, unabhängig davon, ob dieser als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Beiwort auftritt;
 - bb. soweit ein Familienname und Personennamenname fehlen, die erste Buchstabenkom-

bination, im Falle der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Berücksichtigung der Gesellschaftsbezeichnung wie GbR, Arge etc.. Andere Zeichen als Buchstaben bleiben außer Betracht. Fehlt eine Buchstabenkombination, ist die für den Buchstaben „A“ zuständige Kammer zuständig.

- c. bei gesetzlicher Vertretung der Name des Vertretenen, bei Beteiligung der Insolvenz- bzw. Konkursmasse der Name des Gemeinschuldners, bei Zwangsverwaltung der Name des Grundstückseigentümers, bei Nachlassverwaltung sowie Beteiligung eines Testamentsvollstreckers oder einer Erbengemeinschaft der Name des Erblassers;
- d. beim Fiskus, bei Anstalten, Verbänden, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts die örtliche Bezeichnung (Bezeichnung einer Gebietskörperschaft, die in der Bezeichnung der beklagten Körperschaft oder Anstalt aufgegriffen wird) oder, falls eine solche fehlt, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes; Ortszusätze (z. B. Universitätsstadt, Bad, Sankt) bleiben unberücksichtigt.

B. Regeln für die Zuweisung nach dem Turnus

Allgemeiner Turnus in erstinstanzlichen Zivilrechtsstreitigkeiten, die nicht einer Spezialzuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan zuzuordnen sind - Turnus B -.

Turnussachen sind alle Verfahren, die keiner Spezialzuständigkeit unterfallen. Am Turnus nehmen die 1., 2., 4., 6., 8., 11., 12. und 13. Zivilkammer teil.

1. Dem **Turnus** zugewiesen werden alle neu eingehenden und zur Zuständigkeit der Zivilkammern gehörenden Verfahren und Anträge der 1. Instanz, soweit sie nicht aufgrund besonderer Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans unabhängig vom Turnus zugewiesen sind. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich von der von der Präsidentin des Landgerichts bestimmten Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen.
2. Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung

der neu eingegangenen Verfahren abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

3. Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:

- a) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer Besetzung, in dem die für die Turnusverteilung zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteile mit 10 multipliziert ($AKA \times 10 = TL$) und notfalls mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet wird:

1. Zivilkammer:	2,50 Richter, Turnuslänge 25 Punkte
2. Zivilkammer:	3,00 Richter, Turnuslänge 30 Punkte
4. Zivilkammer:	3,05 Richter, Turnuslänge 31 Punkte
6. Zivilkammer:	3,50 Richter, Turnuslänge 35 Punkte
8. Zivilkammer:	2,85 Richter, Turnuslänge 29 Punkte
11. Zivilkammer:	2,40 Richter, Turnuslänge 24 Punkte
12. Zivilkammer:	2,50 Richter, Turnuslänge 25 Punkte
13. Zivilkammer:	2,20 Richter, Turnuslänge 22 Punkte

- b) Den Verfahren wird die nachfolgende Wertigkeit zugewiesen. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit auf einem Sonderblatt in der Akte.

technische Schutzrechte (RL 021)	28,2 Punkte
Arzthaftungssachen, Personenhaftungsforderungen, Honorarforderungen, Auseinandersetzungen von Gesellschaften und Kartellsachen sowie Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche aus förmlichen Vergabeverfahren (RL 011)	11,9 Punkte
Bau- und Architektensachen (RL 011)	11,9 Punkte
Mietsachen, Kreditsachen, Leasingsachen (RL 030)	5,7 Punkte
Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssachen und Kapitalanlage-sachen (RL 052)	7,5 Punkte

Notarkostensachen (§ 156 KostO, § 127 GNotKG) (RL 059)	5,7 Punkte
Handelsvertretersachen (RL 059)	5,7 Punkte
Berufungssachen (RL 061)	5,4 Punkte
Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (RL 105)	3,7 Punkte
Zwangsvollstreckungsbeschwerden und sonstige Beschwerden (RL 100)	1,8 Punkte
sonstige Zivilsachen erster Instanz (einschließlich einstweiliger Verfügungs- und Arrestverfahren sowie selbstständige Beweisverfahren aus allen Sachgebieten) (RL 059)	5,7 Punkte

Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren als sonstige Zivilsache (5,7 Punkte) zu bewerten. Eine eventuelle Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten.

- c) Jede Kammer bekommt, beginnend mit der 1. Zivilkammer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, solange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus, wird eine Turnuslänge wieder aufaddiert. Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnusverfahren entsprechend Satz 1 bedient sind und sie einen positiven Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand null oder einen Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren zugewiesen.
- d) Verfahren aus besonderen Sachgebieten werden der Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.
4. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:
- a) Die Neueingänge des Tages werden täglich gesammelt und am nachfolgenden Arbeitstag eingetragen. Sie werden zu Beginn des nachfolgenden Arbeitstages wie folgt geordnet:
- Verfahren mit Spezialzuständigkeiten, einschließlich Berufungen und Beschwerden

- allgemeine Turnussachen

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist am nachfolgenden Arbeitstag vorzunehmen. Eingehende allgemeine Turnussachen werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners (Teil II.A.7)

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach dem Vornamen des Beklagten. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

- b) Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln B.II.3. den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit den Klagen und Anträgen, für die die alleinige Zuständigkeit einer Kammer begründet ist und dann mit den Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist.

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.

- c) Der Turnus beginnt am 01.03.2018 wegen der Umstellung des Turnusverfahrens mit der 1. Zivilkammer und wird sodann für das jeweilige Geschäftsjahr an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.
- d) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
- e) Folgende Verfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer **sofort** eingetragen:
- Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren,
 - Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird,
 - Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren sowie in Verfahren nach dem Polizei- und Ordnungsgesetz sowie
 - selbstständige Beweisverfahren, in denen die Besorgnis, dass das Beweismittel verloren

geht oder seine Benutzung erschwert wird, behauptet wird.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben über die Reihenfolge der Eintragung.

- f) Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH) sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln.

Wegzulegende, weggelegte und zurückverwiesene, abgetrennte, sowie infolge eines Zuständigkeitsstreits erneut einzutragende Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingang zu behandeln und werden der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.

Eine Vorlage an die Eingangsgeschäftsstelle ist nur dann erforderlich, wenn eine Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung vorzunehmen ist.

- g) Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregeln Sachen zu übernehmen hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten).

- i) Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer (Spezialzuständigkeit) besteht, ist an diese abzugeben. Der übernehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus). Bei der abgebenden Kammer ist ein Malus in Höhe der bereits berücksichtigten Wertigkeit (Punkte) zurück zu buchen. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen bis der Malus in voller Höhe ausgeglichen ist.

Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugeteilt worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Eine erforderliche Korrektur der Wertigkeit (Punkte) kann nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.

- j) Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.

Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden (z.B. Änderung der Wertigkeit, Erledigung eines Verfahrens durch den Güterichter, Überlastung einer Kammer), so ist der Malus oder der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltabelle einzutragen. Halbjährlich (31.01. und 31.07.) werden die Bonus- oder Maluspunkte vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der Kammer an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag verbucht.

5. Das Präsidium beabsichtigt, bei einem ununterbrochenen Arbeitsausfall einer Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen infolge Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz oder Elternzeit dies bei der Zuteilung von Verfahren zu berücksichtigen. Dies soll in der Weise geschehen, dass der Arbeitskraftanteil (AKA) der betroffenen Kammer zu Beginn der fünften Woche um den wegfallenden Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters reduziert wird.
6. Das Präsidium beabsichtigt die Vergabe von Bonuspunkten, wenn der Arbeitskraftanteil einer Kammer verringert wird, und die Vergabe von Maluspunkten, wenn der Arbeitskraftanteil einer Kammer erhöht wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine (ganze) Richterarbeitskraft **400** Punkten entspricht. Auf eine Richterin oder einen Richter auf Probe in ersten drei Monaten ihrer richterlichen Tätigkeit findet diese Regelung keine Anwendung.
7. Das Präsidium beabsichtigt, den für die Verteilung der Turnussachen zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteil für die ersten sechs Monate nach Ernennung einer Richterin oder eines Richters auf Probe mit voller Arbeitskraft mit 0,75 zu bemessen. Der entsprechende der aufnehmenden Kammer zuzuweisende geringere Arbeitskraftanteil dient der Entlastung dieser Proberichterinnen und -richter in den ersten sechs Monaten ihrer Tätigkeit.
8. Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort in forum^{STAR} verbucht werden (z.B. Änderung der Wertigkeit, Erledigung eines Verfahrens durch den Güterichter, Überlastung einer Kammer), so ist der Malus oder der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltabelle einzutragen. Halbjährlich (31.01. und 31.07.) werden die Bonus- oder Maluspunkte vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der Kammer an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag verbucht.
9. Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

C. Zuständigkeiten und Besetzung der Zivilkammern

Spezialzuständigkeiten bestehen für die 1., 2., 4., 6., 8., 11., 12. und 13. Zivilkammer.

1. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz aus dinglichen Rechten (einschließlich Besitz) an und aus Grundstücken, aus entgeltlichen Veräußerungsverträgen über Grundstücke (ohne Verträge mit Bauverpflichtung) und in Zwangsvollstreckungssachen, soweit ein Vollstreckungstitel zugrunde liegt, der in die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer fällt oder fallen würde.

Ausgenommen sind:

- aa. Rechtsstreitigkeiten aus Grundpfandrechten (einschließlich Vollstreckungsgegenklagen), soweit der Grundpfandrechtsgläubiger eine Bank ist oder war.
 - bb. Rechtsstreitigkeiten auf Herausgabe im Zusammenhang mit Pacht- oder Mietverhältnissen.
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz, die sich aus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz oder aus dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz ergeben.
 - c. Zivilsachen der ersten Instanz nach dem **Turnus (siehe Teil II B.)**.
 - d. Die mit lit. a. und b. in Zusammenhang stehenden Beschwerden.
 - e. Beschwerden in Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen einschließlich Befangenheitssachen (§ 46 Abs. 2 ZPO); diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor mit Ausnahme der der 4. Zivilkammer zugewiesenen Beschwerdeverfahren nach § 765a ZPO.
 - f. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz aus Bank- und Finanzgeschäften – nur die Leasinggeschäfte –, auch soweit die Ansprüche von einem Zessionar oder gegen einen Bürgen geltend gemacht werden;

- g. die mit lit. f in Zusammenhang stehenden Beschwerden.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Nögel

Stellvertreterin: RiNLG Hesse-Lang (Arbeitskraftanteil 50 %, zgl. Güterrichterin)

Beisitzer: RiLG H.-U. Richter

Vertretung: 2. Zivilkammer

2. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz
- aa. aus dem Gebiet des Firmenrechts, des Rechts der berühmten Marke und aus gesetzlichen Rechtsverhältnissen, die den Schutz der Warenbezeichnung und Geschmacksmuster betreffen, aus dem Gebiet des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie solche, die sich aus Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus den Artikeln 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben,
 - bb. die sich auf den Schutz der Warenzeichen, Muster, Modelle, landwirtschaftlichen Sorten und Auslandspatentsachen beziehen oder den unlauteren Wettbewerb in Bezug auf solche Rechte betreffen,
 - cc. aus dem Gebiet des Aktien-, Börsen- oder Depotgesetzes einschließlich der Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach AktG, EGAktG und verwandten Gesetzen (AktE-Verfahren), soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist,
 - dd. aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts,
 - ee. wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,

- ff. über Ansprüche aus Veröffentlichungen oder drohenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere der in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
 - gg. über die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen nach den Landespresse- und Rundfunkgesetzen,
 - hh. die sich aus dem Unterlassungsklagegesetz ergeben,
 - ii. aus Versicherungsvertragsverhältnissen, einschließlich Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung i.S.d. § 59 VVG.
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz,
- aa. über Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind - nur die aktien- und kartellrechtlichen Streitigkeiten und die aus dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs -,
 - bb. nach dem **Turnus (siehe Teil II. B.)**.
- c. Die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;
- d. Beschwerden in Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzsachen; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern vor.

Besetzung:

Vorsitzende: VRinLG Seier
Stellvertreterin: RinLG Junge-Horne
Beisitzerin: RinLG Jobst

Vertretung: 1. Zivilkammer

4. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz
 - aa. über Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind - außer den aktien- und kartellrechtlichen Streitigkeiten, Streitigkeiten nach dem Unterlassungsklagegesetz oder dem UWG, nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz und gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG sowie gemäß § 3 AVAG -;
 - bb. aus Mietverhältnissen über Räume und Pachtverhältnissen, auch soweit die Ansprüche gegen einen Bürgen geltend gemacht werden,
 - cc. nach dem **Turnus (Teil II. B.)**.
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz, die sich aus der Berufstätigkeit der Notare ergeben;
- c. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz aus Mietverhältnissen über Räume und Pachtverhältnissen, auch soweit die Ansprüche gegen einen Bürgen geltend gemacht werden.
- d. Die mit lit a., b. und c. in Zusammenhang stehenden Beschwerden, in Bezug auf lit. c. einschließlich der Beschwerden in Verfahren nach § 765a ZPO; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Kammern vor.
- e. Verfahren der ersten Instanz aus dem Bestand der 7. Zivilkammer zum 31. Dezember 2017, soweit sie nach dem Geschäftsverteilungsplan der 7. Zivilkammer (Stand: 1. August 2017) der Richterin am Landgericht Schlegel als Einzelrichterin zugewiesen waren, dies betrifft auch die entsprechend zugewiesenen Beschwerde- und OH-Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Dielitz	(Arbeitskraftanteil 75 %, zgl. Steuerberatungskammer und 5. Strafkammer)
Stellvertreter:	RiLG Dr. Brand	(Arbeitskraftanteil 80 %, zgl. Verwal-

tung)

Beisitzerinnen: RinLG Schlegel

RinLG Schulz

(Arbeitskraftanteil 50 %)

Vertretung: 12. Zivilkammer

6. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz einschließlich der Beschwerdeverfahren, die sich aus dem Schuldrechtsanpassungsgesetz ergeben.
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz, soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, aus dem Amtsgerichtsbezirk Potsdam mit den Anfangsbuchstaben **A** bis **M**.
- c. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz einschließlich der Beschwerdeverfahren über
 - aa. Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften,
 - bb. Ansprüche aus Architekten- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, einschließlich Baubetreuungsverträgen,
 - cc. Ansprüche aus Bauverträgen,
 - an denen das Land Brandenburg als Partei beteiligt ist
 - bei denen der Ort des Bauwerkes in den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Potsdam fällt.
 - dd. Ansprüche aus dem Anfechtungsgesetz und aus Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff InsO),

ausgenommen

Anfechtungen betreffend Bank- und Finanzgeschäfte, für die die 8. Zivilkammer zuständig ist,

- ee. Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftung von Geschäftsführern nach § 64 GmbH-Gesetz
- d. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz nach dem **Turnus (siehe Teil II. B.)**.
- e. Beschwerden aus dem Amtsgerichtsbezirk Potsdam mit den Anfangsbuchstaben **A bis M**:
 - aa) Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren,
 - bb) Beschwerden in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren,
 - cc) Streitwertfestsetzungsbeschwerden,
 - dd) Beschwerden gemäß §§ 91 a Abs. 2, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO.

Hiervon ausgenommen sind Beschwerden, für die eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Odenbreit	
Stellvertreter:	RiLG Jost	
Beisitzer:	RiLG Dr. Skrobotz	(Arbeitskraftanteil 60%, zgl. 14. Zivilkammer und Verwaltung; abgeordnet vom LG Frankfurt (Oder))
	Ri Dr. Beck	(Arbeitskraftanteil 90%, zgl. Verwaltung)

Vertretung: 13. Zivilkammer

7. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz, soweit nicht eine andere Kammer eine Spezialzuständigkeit hat, aus den Amtsgerichtsbezirken Brandenburg an der Ha-

vel, Potsdam (nur Anfangsbuchstaben **N** bis **Z**), und Rathenow.

- b. Beschwerden aus den Amtsgerichtsbezirken Brandenburg an der Havel, Potsdam (nur Anfangsbuchstaben **N** bis **Z**) und Rathenow:
- aa) Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren,
 - bb) Beschwerden in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren,
 - cc) Streitwertfestsetzungsbeschwerden,
 - dd) Beschwerden gemäß §§ 91 a Abs. 2, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO.

Hiervon ausgenommen sind Beschwerden, für die eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat.

Besetzung:

Vorsitzende:	VizePräsinLG Kosyra	(Arbeitskraftanteil 50%; zgl. Verwaltung)
Stellvertreterin:	RinAG Bartsch	(Arbeitskraftanteil 30%; zgl. Verwaltung, abgeordnet vom Amtsgericht Nauen)
Beisitzerin:	RinLG Sina	(Arbeitskraftanteil 20%, zgl. 14. Zivilkammer und Verwaltung)

Vertretung: 14. Zivilkammer

8. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz einschließlich der Beschwerdeverfahren aus
- Bankgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 KWG, an denen ein Kreditinstitut beteiligt ist,

- Finanzgeschäften im Sinne von § 1 Abs. 1a S. 2 KWG, an denen ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut beteiligt ist;

auch Prozesse zwischen den vorgenannten Instituten und Bürgen oder anderen Sicherungsgebern, auch soweit die Ansprüche von einem Zessionar oder gegen einen Bürgen geltend gemacht werden.

Ausgenommen sind:

- Bürgschaften, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Werk-, Werklieferungs- oder Bauträgervertrages zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche bzw. Fertigstellungsansprüche gewährt worden sind (Gewährleistungs- und Fertigstellungsbürgschaften),

- Streitigkeiten aus Leasinggeschäften, soweit sie in die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer fallen.

- b. Ansprüche aus dem Anfechtungsgesetz und aus Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff InsO) soweit sie die Anfechtung von im Rahmen von Bank- und Finanzgeschäften (gemäß lit. a) vorgenommenen Rechtshandlungen betreffen.
- c. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz einschließlich der Beschwerdeverfahren aus Grundpfandrechten (einschließlich Vollstreckungsgegenklagen), soweit der Grundpfandrechtsgläubiger eine Bank ist oder war.
- d. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen (nur Verfahren nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz).
- e. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz nach dem **Turnus (siehe Teil II.B.)**.
- f. Beschwerden in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Potsdam, einschließlich Befangenheitssachen (§§ 6 FamFG, 46 Abs. 2 ZPO); diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.
- g. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz, die aufgrund der Annahme einer besonderen Zuständigkeit nicht nach dem bis zum 28.02.2018 geltenden Turnus A (siehe Teil II. B. I. gemäß Anlage zum Geschäftsverteilungsplan 2018, Stand: 1. Januar 2018) zugeteilt worden sind, in denen jedoch mangels einer besonderen Zuständigkeit

eine Zuweisung nach dem bis zum 28.02.2018 geltenden Turnus A hätte erfolgen müssen.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Raeck	
Stellvertreterin:	RinLG Brinkhoff	(Arbeitskraftanteil 80%)
Beisitzer:	RiLG Meyer	(Arbeitskraftanteil 50%)
	Rin Stenzel	(Arbeitskraftanteil 55%, zgl. Verwaltung)

Vertretung: 11. Zivilkammer

11. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz einschließlich der Beschwerdeverfahren über vertragliche und gesetzliche Ansprüche **im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit von** Ärzten, Tierärzten, Zahnärzten und weiteren beruflich mit der Heilbehandlung befassten Personen, wie etwa Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten und Physiotherapeuten, **soweit sie Heilbehandlungen betreffen**, sowie über Ansprüche auf Einsicht in die Krankenunterlagen;
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz einschließlich der Beschwerdeverfahren nach dem Arzneimittelgesetz;
- c. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz nach dem **Turnus (siehe Teil II.B.)**;
- d. Beschwerden in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Luckenwalde, Nauen, Rathenow und Zossen, einschließlich Befangenheitssachen (§§ 6 FamFG, 46 Abs. 2 ZPO); diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.
- e. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Steiner	
Stellvertreterin:	RinLG Lechermeier	(Arbeitskraftanteil 75 %)
Beisitzerin:	RinLG Gawlas	(Arbeitskraftanteil 80%; zgl. Güterrichterin)

Vertretung: 8. Zivilkammer

12. ZivilkammerZuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz einschließlich der Beschwerdeverfahren aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Mandatsverhältnisse).
- b. Bürgerliche Streitigkeiten erster und zweiter Instanz einschließlich Beschwerden über Ansprüche aus Bauverträgen, soweit der Ort des Bauwerks in die Amtsgerichtsbezirke Zossen, Luckenwalde, Nauen oder Rathenow fällt.

Ausgenommen sind:

Ansprüche aus Architekten- und Ingenieurverträgen für die eine Spezialzuständigkeit der 6. Zivilkammer gemäß Teil C. 6. Zivilkammer c. bb.) des Geschäftsverteilungplans besteht.

- c. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz nach dem **Turnus (siehe Teil II.B.)**.
- d. Beschwerden und Entscheidungen des Landgerichts in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (einschließlich Nachlass- und Grundbuchsachen, Wohnungseigentumssachen, Notar- und Notarkostensachen etc.), soweit sie nicht ausdrücklich einer der übrigen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen zugewiesen sind.
- e. Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 5 FamFG;
- f. Beschwerden nach dem ZSEG und JVEG;

- g. Beschwerden gemäß §§ 104 Abs. 3 ZPO, 66, 67 GKG;
- h. Beschwerden gegen Festsetzungen des Amtsgerichts nach §§ 19, 128 BRAGO, 11, 56 RVG.

Die Zuständigkeiten nach lit. d. bis h. gehen Zuständigkeiten anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Baron von der Osten-Sacken
 Stellvertreter: RiLG Stahnke
 Beisitzerinnen: RinLG Jacobsen
 Rin Dr. Hagemeister (Arbeitskraftanteil 50%)

Vertretung: 4. Zivilkammer

13. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz einschließlich der Beschwerden aus Bauverträgen, soweit der Ort des Bauwerks in den Amtsgerichtsbezirk Brandenburg an der Havel fällt oder außerhalb des Landgerichtsbezirks Potsdam liegt.

Ausgenommen sind:

Ansprüche aus Architekten- und Ingenieurverträgen, für die eine Spezialzuständigkeit der 6. Zivilkammer gemäß Teil C. 6. Zivilkammer c. bb.) des Geschäftsverteilungsplans besteht.

- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz nach dem **Turnus (siehe Teil II.B.)**.
- c. Verfahren der ersten Instanz aus dem Bestand der 11. Zivilkammer zum 31. Dezember 2017 soweit sie nach dem Geschäftsverteilungsplan der 11. Zivilkammer (Stand: 1. Januar 2017) der Richterin am Landgericht Glocker als Einzelrichterin zugewiesen waren, dies betrifft auch die entsprechend zugewiesenen Beschwerde- und OH-Verfahren.
- d. Verfahren der ersten und zweiten Instanz aus dem Bestand der 14. Zivilkammer zum

31. Dezember 2017, soweit sie nach dem Geschäftsverteilungsplan der 14. Zivilkammer (Stand: 1. Oktober 2017) der Präsidentin des Landgerichts Dr. Chwolik-Lanfermann als Einzelrichterin und Berichterstatterin zugewiesen waren.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Schumacher	(Arbeitskraftanteil 70%, zgl. 1. Kammer für Handelssachen und 3. Strafkammer)
Stellvertreterin:	RinLG Glocker	(Arbeitskraftanteil 95 %; zgl. Güterrichterin)
Beisitzerin:	RinLG Dießelhorst	(Arbeitskraftanteil 55 %; zgl. Kammer für Rehabilitierungssachen, Güterrichterin und Verwaltung)

Vertretung: 6. Zivilkammer

14. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz, soweit nicht eine andere Kammer eine Spezialzuständigkeit hat, aus den Amtsgerichtsbezirken Luckenwalde, Nauen und Zossen,
- b. Verfahren der zweiten Instanz aus dem Bestand der 7. Zivilkammer ab dem 1. Oktober 2017 aus den Amtsgerichtsbezirken Luckenwalde, Nauen und Zossen,
- c. Beschwerden aus den Amtsgerichtsbezirken Luckenwalde, Nauen und Zossen
 - aa) Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren,
 - bb) Beschwerden in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren,

cc) Streitwertfestsetzungsbeschwerden,

dd) Beschwerden gemäß §§ 91 a Abs. 2, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO.

Hiervon ausgenommen sind Beschwerden, für die eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat.

- d. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Prozesskostenhilfungsverfahren, ausgenommen Beschwerden betreffend die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus Titeln (§§ 707, 719, 769 ZPO); diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern vor, mit Ausnahme der der 1. und 4. Zivilkammer zugewiesenen Beschwerdeverfahren nach § 765 a ZPO.
- e. Beschwerden gemäß § 46 Abs. 2 ZPO, soweit nicht die 1., 8. oder 11. Zivilkammer zuständig ist.
- f. Beschwerden gegen die Aussetzung eines schwebenden Rechtsstreits durch ein Amtsgericht.
- g. Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO.
- h. Beschwerden gegen Entscheidungen, für die die Amtsgerichte nach dem Gesetz zur Neuordnung des Polizeirechts im Land Brandenburg vom 19. März 1996 (GVBl. I Seite 74) zuständig sind;
- i. alle nicht besonders zugewiesenen Berufungs- und Beschwerdeverfahren.

Besetzung:

Vorsitzende:	PräsinLG Dr. Chwolik-Lanfermann	(Arbeitskraftanteil 25%, zgl. Verwaltung)
Stellvertreterin:	RinLG Sina	(Arbeitskraftanteil 30%; zgl. 7. Zivilkammer und Verwaltung)
Beisitzer:	RiLG Dr. Skrobotz	(Arbeitskraftanteil 20%; zgl. 6. Zivilkammer und Verwaltung; abgeordnet vom LG Frankfurt (Oder))

Vertretung: 7. Zivilkammer

Teil III.

Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen

A. Allgemeines

Die Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes für die Zivilkammern (Teil II. A.) gelten entsprechend für die Kammern für Handelssachen, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt (Teil III.) etwas anderes ergibt.

Die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen wird auch begründet (Sachzusammenhang - sachlich oder rechtlich):

1. Bei gleich gelagerten Sachverhalten und denselben Klägern oder Beklagten (Sachzusammenhang) ist die Kammer zuständig, die zuerst mit dem Sachverhalt befasst war. Dies gilt nicht, wenn
 - a) das frühere Verfahren anders als durch streitige Entscheidung erledigt wurde oder
 - b) seit der den Rechtszug beendenden Entscheidung bereits mehr als zwei Jahre verstrichen sind oder
 - c) der an der den Rechtszug beendenden Entscheidung beteiligte Vorsitzende nicht mehr Mitglied der zuerst mit dem Sachverhalt befassten Kammer ist.
2. Die Regelung zu Ziffer 1. gilt ebenso, wenn derselbe Lebenssachverhalt zwischen unterschiedlichen Parteien zur Entscheidung steht.

B. Verteilung der Geschäfte

1. Kammer für Handelssachen

Zuständigkeit:

- a. Handelssachen der ersten und zweiten Instanz mit den Anfangsbuchstaben **A** bis **D** und **J** ;
- b. die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Schumacher (30% der Arbeitskraft, zgl. 13. Zivilkammer)

Handelsrichter: Baum, Sebastian
 Geisser, Cornelia
 Hamann, Helmut
 Kreißler, Matthias
 Kutsch, Anja
 Mai, Dorrit
 Manigk, Rainer
 Paschke, Fred
 Richter, Uwe
 Wendorff, Michael

Vertretung: VRinLG Rohr-Schwintowski

2. Kammer für Handelssachen

Zuständigkeit:

- a. Handelssachen der ersten und zweiten Instanz mit den Anfangsbuchstaben **E** bis **I** und **K** bis **Z**;
- b. die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden.

Besetzung:

Vorsitzende: VRinLG Rohr-Schwintowski
Handelsrichter: Bergfried, Gerhard
Beschorner, Rainer
Falke, Rita
Gehrmann, Matthias
Dr. Götze, Bettina
Hohmann, Mathias
Kieback, Wolfgang
Krage, Joachim
Lauckner, Dagmar
Perera, Lankananda
Rahn, Martin
Reith, Bernd
Schewe, Andreas
Schwarzer, Michael
Knaup, Karsten
Vock, Andrea
Wilkins, Berend
Dr. Reuter, Edgar

Vertretung: VRiLG Schumacher

Teil IV.**Zuständigkeiten der Straf- und Strafvollstreckungskammern****A. Allgemeines**

1. a. Die große Strafkammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Geschäftsverteilung für die Folgeentscheidungen zuständig. Besteht die große Strafkammer nicht mehr, ist die nächstfolgende große Strafkammer zuständig. Auf die 5. große Strafkammer folgt die 1. große Strafkammer.

Spezialzuständigkeiten gehen vor.

- b. Die Regelung Ziffer 1a. gilt für die kleinen Strafkammern entsprechend. Auf die 9. kleine Strafkammer folgt die 6. kleine Strafkammer
2. Die Strafsachen werden teils nach Sachgebieten, teils nach Buchstaben, teils nach Eingangszeitpunkt (Turnus) verteilt. Die Verteilung nach Sachgebieten hat Vorrang.
 3. Soweit die Strafsachen nach Buchstaben verteilt sind, gilt folgendes:
 - a. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, den der Beschuldigte bei Eingang der Sache trägt. Hierbei bleiben Beschuldigte, gegen die das Verfahren nach § 154 StPO oder einer vergleichbaren Vorschrift vorläufig eingestellt worden ist, außer Betracht. Bei mehreren Beschuldigten ist der Familienname des Jüngsten maßgeblich.
 - b. In Berufungs- und Beschwerdeverfahren ist der Familienname desjenigen Beschuldigten maßgebend, dessentwegen das Gericht mit der Sache befasst wird. Ziffer 3 lit. a Satz 3 gilt entsprechend. Betrifft das Beschwerdeverfahren eine andere Person als den Beschuldigten (Nebenkläger, Zeugen o.ä.), so ist dessen Name maßgeblich.
 - c. Beschuldigte im Sinne der vorstehenden Vorschriften sind diejenigen Personen, gegen die sich das Ermittlungsverfahren richtet, nach Anklageerhebung die Angeschuldigten bzw. Angeklagten.
 - d. Verfahren gegen Unbekannt sind dem Buchstaben „U“ zugeordnet.
 4. Soweit Strafsachen nach Eingangszeitpunkt verteilt sind (Turnus), gelten die Regelungen nach Teil IV B.
 5. Für die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesenen oder nach § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts eröffneten Sachen gilt folgende Zuständigkeit, soweit nicht in diesem Geschäftsverteilungsplan etwas Anderes geregelt ist oder das Revisions- oder Beschwerdegericht nicht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt hat:
 - a. Verfahren der 1., der 2., der 3., der 4. und der 5. großen Strafkammer werden von der Kammer bearbeitet, die ziffernmäßig der Kammer vorangeht, deren Entscheidung aufgehoben worden ist. Der 1. großen Strafkammer geht die 5. große Straf-

kammer voran. Hat die danach zuständige Kammer in gleicher Sache eine nach § 354 Abs. 2 StPO aufgehobene Entscheidung getroffen, ist die entsprechend den Sätzen 1 und 2 nächst vorangehende Kammer zuständig.

- b. Besteht eine große Strafkammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, mit gleicher ziffernmäßiger Bezeichnung nicht mehr, ist die große Strafkammer mit vorangehender ziffernmäßiger Bezeichnung zuständig. Der 1. großen Strafkammer geht die 5. große Strafkammer voran. Hat die danach zuständige Kammer in gleicher Sache eine nach § 354 Abs. 2 StPO aufgehobene Entscheidung getroffen, ist die entsprechend den Sätzen 1 und 2 nächst vorangehende Kammer zuständig.
- c. Verfahren der 6., der 7., der 8. und der 9. kleinen Strafkammer werden von der Kammer bearbeitet, die ziffernmäßig der Kammer vorangeht, deren Entscheidung aufgehoben worden ist. Der 6. kleinen Strafkammer geht die 9. kleine Strafkammer voran. Dies gilt auch für Berufungsverfahren, die zu zweiten oder dritten Mal gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden.
- d. Besteht eine kleine Strafkammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, mit gleicher ziffernmäßiger Bezeichnung nicht mehr, ist die kleine Strafkammer mit vorangehender ziffernmäßiger Bezeichnung zuständig, sofern eine solche nicht besteht, die mit der höchsten. Im Falle der kleinen Strafkammern 6a, 6b und 6c ist dies die 9. kleine Strafkammer.

6. Wie neu eingehende Sachen werden behandelt:

- a. Wiederaufnahmeverfahren,
- b. Strafverfahren, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil wegen Unzuständigkeit der entscheidenden Kammer aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hat,
- c. Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an das Landgericht zurückverwiesen oder gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO vor dem Landgericht eröffnet werden, soweit nicht das Revisions- bzw. Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt hat,
- d. Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß §§ 209, 209 a StPO vor dem Landgericht eröffnet werden,

- e. Anträge nach § 74 f Abs. 1 und 2 GVG.
7. Aus Gründen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit kann eine Sache einer anderen Kammer zur Prüfung der Übernahme vorgelegt werden. Hält die um Übernahme ersuchte Kammer sich für unzuständig, so legt sie die Sache unverzüglich dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vor. Die Ermittlung des für die Zuständigkeitsbestimmung entscheidungsreifen Sachverhalts obliegt der ersuchenden Kammer. Die zuerst mit der Sache befasste Kammer bleibt bis zur Klärung der Zuständigkeitsfrage für dringende Handlungen und Entscheidungen zuständig.

B. Regeln für die Zuweisung nach dem Turnus A

1. Dem **Turnus A** (Turnussachen) zugewiesen werden alle zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Strafsachen der 1. Instanz, soweit sie nicht
 - a. gemäß §§ 74 Abs. 2, 74 a bis c GVG gesondert zugewiesen sind,
 - b. nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendstrafkammer gehören oder
 - c. zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Jugendkammer oder Jugendschutzkammer gehören,sowie alle unter Teil IV A. Ziff. 6 genannten Sachen.
2. Der **Turnus A** besteht aus dem **Turnus A.I (Haftturnus)**, dem **Turnus A.II (allgemeine Strafsachen)** und dem **Turnus A.III (Verfahren nach § 74 c GVG)**
 - a. Dem **Turnus A.I** werden zugewiesen alle Turnussachen, in denen sich zumindest ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Akteneingangs bei dem Landgericht in dieser Sache in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist.
 - b. Dem **Turnus A.II** werden alle übrigen Turnussachen (Nichthaftsachen) zugewiesen.

c. Dem **Turnus A.III** werden alle Strafverfahren nach § 74c GVG zugewiesen.

3. Den am **Turnus A** teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich von der von der Präsidentin bestimmten Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen. Dieser werden von der Posteinlaufstelle alle beim Landgericht eingehenden Anklagen oder Antragschriften zugeleitet.
4. Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Eingangsgeschäftsstelle ist der Eingangsstempel des Landgerichts - Posteinlaufstelle - maßgeblich. Verbundene und übernommene Verfahren (z.B. §§ 13 Abs. 2, 40 Abs. 2 - 4 JGG) gelten als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Eingangsgeschäftsstelle zugeht; sie werden vorab berücksichtigt. Für abgetrennte Verfahren, die Turnussachen sind, bleibt die Kammer zuständig, sofern ihr Turnussachen zugewiesen sind. Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO und abgetrennte Verfahren, für die die gleiche Kammer des Landgerichts Potsdam zuständig bleibt, werden nicht gesondert gezählt. Sofern in abgetrennten Verfahren eine Hauptverhandlung durchgeführt worden ist, kann das Präsidium auf Anregung des Vorsitzenden beschließen, dass das Verfahren bei der Gesamtpunktzahl berücksichtigt wird; das abgetrennte Verfahren gilt im Hinblick auf die Feststellung der Gesamtpunktzahl als am Tage der Präsidiumsentscheidung eingegangen und wird am Folgetag von der Eingangsgeschäftsstelle vorab berücksichtigt.

Gehen mehrere Sachen am gleichen Tage ein, wird die Reihenfolge des Eingangs durch das Alter des Beschuldigten bestimmt, beginnend mit dem Jüngsten.

5. Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
6. An jedem Tag stellt die Eingangsgeschäftsstelle vor der Bearbeitung der Eingänge des Vortages zunächst, d.h. vor der Zuteilung einer an dem Vortag eingegangenen Sache an eine Kammer, fest, ob alle am Tag vor dem Vortag eingegangenen Sachen zugeteilt sind. Hiernach werden alle am Vortag eingegangenen Sachen der 1. Instanz, die nicht dem Turnus zugewiesen sind, den Kammern zugeteilt. Danach werden zunächst die dem **Turnus A.I** zugewiesenen Sachen zugeteilt, zuletzt die dem **Turnus A.II** zugewiesenen Sachen.

Gesondert zugewiesen werden nach dem **Turnus A.III** die Verfahren, die als Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG der 3. Strafkammer und der 5. Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuzuweisen sind, und zwar die Verfahren mit den Endziffern **3, 5 und 7** der 3. Strafkammer und die Verfahren mit den Endziffern **1, 2, 4, 6, 8, 9 und 0** der 5. Strafkammer.

7. Vor der Zuteilung jeder Turnussache im **Turnus A.I (Haftturnus)** stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, welche von den am Turnus A beteiligten Kammern die niedrigste Gesamtpunktzahl aufweist. Dieser Kammer („Turnuskammer“) - bei gleicher Gesamtpunktzahl der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl – wird die in der Reihenfolge des Eingangs erste am Vortag eingegangene und noch nicht zugeteilte Turnussache (Haftsache) zugeteilt. Eingehende Turnussachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, werden zunächst der Turnuskammer zugeteilt.
8. Vor der Zuteilung jeder Turnussache im **Turnus A.II** stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, welche von den am Turnus beteiligten Kammern die niedrigste Gesamtpunktzahl aufweist. Dieser Kammer („Turnuskammer“) - bei gleicher Gesamtpunktzahl der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl – wird die in der Reihenfolge des Eingangs erste am Vortag eingegangene und noch nicht zugeteilte Turnussache zugeteilt. Eingehende Turnussachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, werden zunächst der Turnuskammer zugeteilt.
9. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Division der Gesamtpunkte durch die Dezernatszahl.

Die Dezernatszahl wird wie folgt festgesetzt:

Dezernate

1. Strafkammer **2,7**
2. Strafkammer **2,0**
3. Strafkammer **2,3**
4. Strafkammer **2,2**
5. Strafkammer **2,3**

Für die Berechnung der Gesamtpunkte des Turnus A (Haftturnus) werden addiert:

- a. Gesamtpunkte aller Eingänge im Haftturnus
- b. Gesamtpunkte zum Beginn des Geschäftsjahres
- c. eventueller Überlastungsausgleich aufgrund gesonderter Beschlussfassung des Präsidiums.

Für die Berechnung der Gesamtpunkte des **Turnus A.II** werden addiert:

- aa. Gesamtpunkte aller Eingänge im **Turnus A.II**

- bb. Gesamtpunkte zum Beginn des Geschäftsjahres
- cc. Gesamtpunkte im **Turnus A.I**
- dd. eventueller Überlastungsausgleich aufgrund gesonderter Beschlussfassung des Präsidiums.

Die Gesamtpunkte der Eingänge errechnen sich aus den erstinstanzlichen Eingängen, die den am Turnus teilnehmenden Kammern in dem jeweiligen Geschäftsjahr bislang zugewiesen worden sind. Im **Turnus A.I (Haftturnus)** werden nur die dem **Turnus A.I (Haftturnus)** zugewiesenen Sachen berücksichtigt, im **Turnus A.II** alle Turnussachen einschließlich der Haftsachen. Die Eingänge sind je nach der Wertigkeit der Verfahren zu gewichten: Je nach Wertigkeit des Verfahrens wird der Eingang mit einer Punktzahl multipliziert:

Wertigkeitstabelle:

Wirtschaftsstrafsachen	35 Punkte
Schwurgerichtssachen (Ks)	20 Punkte
Jugendsachen	12 Punkte
alle übrigen Sachen	10 Punkte

Die errechnete Anzahl der Gesamtpunkte wird durch die Zahl der Dezernate (jeweils die für die Bearbeitung der erstinstanzlichen Sachen angesetzte Arbeitskraft) dividiert.

Die Gesamtpunktzahl der Kammer ergibt sich wie folgt:

Eingänge x Punktezahl (z. B. 1 KLS-Sache: 1 x 10) =	10
Gesamtpunkte zu Beginn des Geschäftsjahres:	0
Gesamtpunkte im Turnus A.I (z.B.):	10
Überlastungsausgleich:	<u>0</u>
ergibt Gesamtpunkte:	20
dividiert durch Dezernatszahl (z.B. 2,0):	10,00

10. Hält eine Kammer nach Zuteilung durch die Eingangsgeschäftsstelle ihre Zuständigkeit nicht für gegeben, leitet sie die Sache - gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Kammer - an die Eingangsgeschäftsstelle zurück, die sie der zuständigen Kammer zuleitet. Diese muss die Übernahme der Eingangsgeschäftsstelle anzeigen. Am Tag nach der Anzeige wird die Gesamtpunktzahl der übernehmenden Kammer um den Bewertungsfaktor des abgegebenen Verfahrens erhöht, bei der abgebenden Kammer wird die Gesamtpunktzahl um den Bewertungsfaktor des abgegebenen Verfahrens reduziert. Entsprechendes gilt bei Verbindung von Verfahren.

Im Falle der Abgabe in den Turnus ist für die Zuständigkeit das Datum des Ersteingangs der Sache bei Gericht entscheidend, wobei die bisherige Reihenfolge und Zuteilung im Turnus unverändert bleibt. Die Sache wird der am jeweiligen Turnus teilnehmenden Kammer zugeteilt, deren Ordnungszahl derjenigen der Kammer folgt, der die letzte vor dem Eingangstag eingegangene Turnussache zugeteilt worden ist.

11. Gehen gleichzeitig mehrere Sachen gegen denselben Beschuldigten ein, so sind sie derselben Kammer zuzuteilen.
12. Die Gesamtpunkte aller am Turnus teilnehmenden Kammern werden zum Beginn des Geschäftsjahres **2018** wie folgt festgesetzt:

Für den Turnus A.I (Haftturnus):

Summe der Punkte für Eingänge **2017** und des Überlastungsausgleichs **2017** abzüglich des auf eine Ganzzahl gerundeten Produkts aus der letzten Dezernatszahl und dem niedrigsten Quotienten aller Kammern, der aus der Summe der Eingänge (Punkte) zuzüglich dem Überlastungsausgleich und der letzten Dezernatszahl gebildet wird.

Für den Turnus A.II:

Summe der Punkte für Eingänge **2017** und des Überlastungsausgleichs **2017** abzüglich des auf eine Ganzzahl gerundeten Produkts aus der letzten Dezernatszahl und dem niedrigsten Quotienten aller Kammern, der aus der Summe der Eingänge (Punkte) zuzüglich dem Überlastungsausgleich und der letzten Dezernatszahl gebildet wird.

13. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

C. Zuständigkeit und Besetzung der Strafkammern im Einzelnen

1. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die gem. § 74 Abs. 2 GVG der Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Sachen einschließlich der Haftbeschwerden;

- b. die gem. § 74 a GVG zur Zuständigkeit der Strafkammer als Staatsschutzkammer gehörenden Sachen;
- c. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A.I** und dem **Turnus A.II**;
- d. Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG;
- e. Beschwerden gegen Verfügungen des Richters beim Amtsgericht, dessen Entscheidungen und die der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO mit den Anfangsbuchstaben **K** bis **R**, soweit nicht Sonderzuständigkeiten der 2., 3., 4. und 5. Strafkammer bestehen;
- f. sämtliche nicht besonders zugeteilten Sachen (insbesondere auch AR-Sachen), die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Schwurgericht oder Staatsschutzkammer gehören und für die nicht die 2. Strafkammer zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Horstkötter (Arbeitskraftanteil 95 %; zgl. 5 % Güterichter)
 Stellvertreter: RiAG Schack (Arbeitskraftanteil 90 %, abgeordnet vom Amtsgericht Brandenburg an der Havel)
 Beisitzerin: RinLG Königsmann (Arbeitskraftanteil 90 %)

als kleine Jugendkammer:

Vorsitzender: VRiLG Horstkötter
 Stellvertreter: RiAG Schack

Vertretung: 3. Strafkammer

2. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendstrafkammer gehörenden Sachen 1. Instanz einschließlich der Verfahren nach § 73 Abs. 1 GVG;

- b. Jugendschutzsachen nach §§ 26, 74 b GVG;
- c. Beschwerden gegen Verfügungen des Jugendrichters, dessen Entscheidungen und die der Jugendschöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO in Jugendsachen soweit nicht Sonderzuständigkeiten der 1, 3, 4 und 5 Strafkammer bestehen sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Ermittlungsrichters betreffend Jugendliche und Heranwachsende.
- d. sämtliche nicht besonders zugeteilten Sachen (insbesondere auch AR-Sachen), die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Jugendkammer oder Jugendschutzkammer gehören;
- e. Verfahren nach § 92 JGG;
- f. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A.I** und dem **Turnus A.II**;
- g. die Verfahren der 2. Instanz gem. lit. a. und lit. b.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Tiemann

Stellvertreterin: RiLG Soltani Teschner

Beisitzer: RiLG Horne (Arbeitskraftanteil 50%, zgl. StVK)

Beisitzer für ~~die das~~ laufenden Verfahren ~~22-KLs-22/17 und~~ 22 KLs 23/17 bis zum Abschluss der aktuell laufenden Hauptverhandlung sowie der Absetzung der schriftlichen Entscheidung:

RiAG Schack

als kleine Jugendkammer und kleine Strafkammer:

Vorsitzender: VRiLG Tiemann

Stellvertreterin: RiLG Soltani-Teschner

Beisitzer gem. § 76 Abs. 6 GVG: RiLG Horne

Vertretung: 4. Strafkammer

3. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die zur Zuständigkeit der Strafkammer gemäß § 74 c GVG als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Wirtschaftsstrafsachen der 1. Instanz einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Beschluss- und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 73 Abs. 1 GVG, die der Kammer nach dem **Turnus A.III** zugewiesen sind.
- b. Die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A.I** und dem **Turnus A.II**.
- c. Für die von der 5. Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen als Wirtschaftsstrafkammer im Sinne des § 74 c GVG.
- d. Sämtliche nicht besonders zugeteilten Sachen (insbesondere auch AR-Sachen), die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer gehören und für die nicht die 1. Strafkammer, 2. oder 5. Strafkammer zuständig ist.
- e. Beschwerden gegen Verfügungen des Richters beim Amtsgericht, dessen Entscheidungen und die der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO mit den Anfangsbuchstaben **S** bis **Z**, soweit nicht Sonderzuständigkeiten der 1., 2., 4. und 5. Strafkammer bestehen;

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Wermelskirchen (Arbeitskraftanteil 70%, zgl. 6. kleine Strafkammer)

Stellvertreter: RiLG Weber (Arbeitskraftanteil 75%)

Beisitzerin: RinLG Grafschaft-Weder

~~Für das Verfahren 23 KLS 6/17 bleibt die Kammer bis zum Abschluss der aktuell laufenden Hauptverhandlung sowie die Absetzung der schriftlichen Entscheidung in der bis zum 31. Dezember 2017 bestehenden Besetzung wie folgt zuständig: VRiLG Schumacher, RinLG Grafschaft-Weder und RinLG Flinder~~

als kleine Wirtschaftsstrafkammer:

Vorsitzender: VRiLG Wermelskirchen

Stellvertreter: RiLG Weber

Beisitzerin gemäß § 76 Abs. 6 GVG: RinLG Grafschaft-Weder

Vertreter: 5. Strafkammer

4. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A.I** und dem **Turnus A.II**;
- b. Beschwerden gegen Verfügungen des Richters beim Amtsgericht, dessen Entscheidungen und die der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Bußgeldsachen als Bußgeldkammer (alle Buchstaben) sowie in Kostensachen (alle Buchstaben);
- c. Entscheidungen, für die das Landgericht gem. § 33 a Abs. 4 des Brandenburgischen Polizeigesetzes zuständig ist.
- d. Für die bei ihr vor dem 1. Januar 2016 anhängigen Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74 c GVG.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Gerlach	(Arbeitskraftanteil 75 %, zgl. 9. kleine Strafkammer)
Stellvertreter:	RiLG L.-I. Richter	
Beisitzerin:	RinLG Flinder	(Arbeitskraftanteil 50 %, zgl. Kammer für Re-
		habilitierungssachen)

Beisitzer für die laufenden Verfahren 24 KLs 10/10, 24 KLs 8/12, 24 KLs 9/17 und 24 KLs 11/17 bis zum Abschluss der aktuell laufenden Hauptverhandlung sowie der Absetzung der schriftlichen Entscheidungen:

RiLG Weber

Vertretung: 2. Strafkammer

5. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die zur Zuständigkeit der Strafkammer gemäß § 74 c GVG als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Sachen der 1. Instanz einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Beschluss- und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 73 Abs. 1 GVG, die der Kammer nach dem **Turnus A.III** zugewiesen sind sowie sämtliche Verfahren der zweiten Instanz nach §§ 74c Abs. 1, 73 Abs. 1 GVG (Berufungs- und Beschwerdeverfahren).
- b. Die nach § 76 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Berufungssachen, soweit der Strafrichter oder das Schöffengericht in 1. Instanz in einer Wirtschaftsstrafsache entschieden hat.
- c. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A.I** und dem **Turnus A.II**.
- d. Beschwerden gegen Verfügungen des Richters beim Amtsgericht, dessen Entscheidungen und die der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO mit den Anfangsbuchstaben **A** bis **J**, soweit nicht Sonderzuständigkeiten der 1., 2., 3. oder 4. Strafkammer bestehen.
- e. Sämtliche nicht besonders zugeteilten Sachen (insbesondere auch AR-Sachen), die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehören und für die nicht die 1. 2. oder 3. Strafkammer zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Feldmann (Arbeitskraftanteil 70 %; zgl. 8. kleine Strafkammer und Kammer für Steuerberatersachen)

Stellvertreterin: RiLG Meybohm

Beisitzer: Ri Hildebrand (85% der Arbeitskraft; zgl. Kammer für Steuerberatersachen und Verwaltung)

Vorsitzender für die laufenden Verfahren 25 KLs 9/13 und 25 KLs 4/15 bis zum Ab-

schluss der aktuell laufenden Hauptverhandlungen sowie der Absetzung der schriftlichen Entscheidungen:

VRiLG Dielitz

als kleine Wirtschaftsstrafkammer:

Vorsitzender: VRiLG Feldmann

Stellvertreterin: RiLG Meybohm

Beisitzer gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Ri Hildebrand

Vertretung: 1. Strafkammer

6. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die nach § 74 Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben **A** bis **G**, soweit es sich nicht um eine Berufung in einer Wirtschaftsstrafsache handelt
- b. Aus dem Bestand der kleinen Strafkammer 6b alle Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2017 bei der Kammer anhängig waren.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Wermelskirchen (Arbeitskraftanteil 30%; zgl. 3. Strafkammer)

Beisitzer gemäß § 76 Abs. 6 GVG: RiLG Weber

Vertretung: 7. Strafkammer

7. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die nach § 74 Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 GVG zur Zuständigkeit der

kleinen Strafkammer gehörenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben **H** bis **K**, **M** bis **O** und **T** bis **W**, soweit es sich nicht um eine Berufung in einer Wirtschaftsstrafsache handelt.

Besetzung:

Vorsitzende: VRinLG Dr. Phieler-Morbach (Arbeitskraftanteil 65 % zgl. Strafvollstreckungskammer und Kammer für Rehabilitierungsverfahren)

Beisitzer gemäß § 76 Abs. 6 GVG: RiLG Horne

Vertretung: 6. Strafkammer

8. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die nach § 74 Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben **L** und **P** bis **R** soweit es sich nicht um eine Berufung in einer Wirtschaftsstrafsache handelt.
- b. Aus dem Bestand der kleinen Strafkammer 6a alle Verfahren, die nicht auf die 9. Strafkammer übergehen.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Feldmann (Arbeitskraftanteil 25%, zgl. 5. Strafkammer und Kammer für Steuerberatungssachen)

Beisitzerin gemäß § 76 Abs. 6 GVG: RinLG Meybohm

Vertretung: 9. Strafkammer

9. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die nach § 74 Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 GVG zur Zuständigkeit der

kleinen Strafkammer gehörenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben **S** und **Z**, soweit es sich nicht um eine Berufung in einer Wirtschaftsstrafsache handelt.

- b. Aus dem Bestand der kleinen Strafkammer 6a alle Verfahren soweit sie bis zum 31. Dezember 2017 vor der Kammer anhängig waren und bereits terminiert sind sowie alle zum 31. Dezember 2017 anhängigen Verfahren mit einer geraden Endziffer.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Gerlach (Arbeitskraftanteil 25%, zgl. 4. Strafkammer)
 Beisitzer gemäß § 76 Abs. 6 GVG: RiLG L.-I. Richter

Vertretung: 8. Strafkammer

11. Strafkammer

Die 4. Zivilkammer ist als 11. Strafkammer zuständig für die Anordnungen von Maßnahmen, die gemäß § 74 a Abs. 4 GVG einer nicht mit Hauptsacheverfahren in Strafsachen befassten Kammer beim Landgericht zugewiesen sind.

Vertretung: 12. Zivilkammer.

Strafvollstreckungskammer

Zuständigkeit:

Alle nach § 78 a GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gehörenden Sachen.

Besetzung:

Vorsitzende: VRinLG Dr. Phieler-Morbach (Arbeitskraftanteil 20 %; zgl. 7. Strafkammer und Kammer für Rehabilitierungsverfahren)
 Stellvertreter: RiLG Horne (Arbeitskraftanteil 50 %, zgl. 2. Strafkammer)

Beisitzer: RiAG Lucas (50% der Arbeitskraft; zgl. AG Potsdam)
 RiLG Lorenz (20% der Arbeitskraft, zgl. AG Potsdam)

Vertretung: 2., 5., 4., 3., 1. Strafkammer (in dieser Reihenfolge)

Teil V.

Zuständigkeit der Kammer für Rehabilitierungsverfahren

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für die Rehabilitierungsverfahren nach dem StrRehaG.

Besetzung:

Vorsitzende: VRinLG Dr. Phieler-Morbach (Arbeitskraftanteil 15 %; zgl. 7. Strafkammer
 und Kammer für Rehabilitierungsverfahren)

Stellvertreterin: RinLG Flinder (Arbeitskraftanteil 25 %; zgl. 4. Strafkammer)

Beisitzerin: RinLG Dießelhorst (Arbeitskraftanteil 10 %; zgl. 13. Zivilkammer,
 Güterichterin und Verwaltung)

Vertretung: 4., 1., 5., 2., 3. Strafkammer (in dieser Reihenfolge)

Teil VI.

Zuständigkeit der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für alle nach dem Steuerberatungsgesetz zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden berufsgerichtlichen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Dielitz	(5% der Arbeitskraft, zgl. 4. Zivilkammer)
Stellvertreter:	VRiLG Feldmann	(5% der Arbeitskraft; zgl. 5. Strafkammer)
Beisitzer:	Ri Hildebrand	(5% der Arbeitskraft; zgl. 5. Strafkammer)

ehrenamtliche Richter: **Wiltrud Ankenbrand**

Hans Bossin

Dagmar Döhler

Frank Herrmann

Frank Rogalli

Ute Schäfer

Vertretung: 2., 1., 4., 3. Strafkammer (in dieser Reihenfolge)

Teil VII.

Güterichter/Güterichterinnen

1. Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sind:

VRiLG Horstkötter	(Arbeitskraftanteil 5 %)
RinLG Dießelhorst	(Arbeitskraftanteil 15 %)
RinLG Hesse-Lang	(Arbeitskraftanteil 20 %)
RinLG Gawlas	(Arbeitskraftanteil 10 %)
RinLG Glocker	(Arbeitskraftanteil 5 %)

2. Die Verteilung der an den Güterichter verwiesenen Verfahren auf die Güterichter erfolgt nach Ziffern (Turnusziffern). Die Vergabe dieser Ziffern beruht auf der regelmäßigen Wiederkehr der Zahlenfolgen mit den Endziffern **1** bis **11**. Hierzu werden alle an den Güterichter verwiesenen Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der für Güteverfahren vom Präsidenten des Landgerichts eingerichteten Geschäftsstelle auf die Güterichter verteilt. Dabei erhalten Herr VRiLG Horstkötter die Verfahren mit der Endziffer **1**, Frau RinLG Dießelhorst die Verfahren mit den Endziffern **2, 5** und **8**, Frau RinLG Hesse-Lang die Verfahren mit den Endziffern **3, 6, 9** und **11**, Frau RinLG Gawlas die Verfahren mit den Endziffern **4** und **10** und Frau RinLG Glocker die Verfahren mit der Endziffer **7**. Die Turnusziffer beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres bei **1** und wird sodann fortlaufend vergeben. Nach Vergabe der Endziffer **11** beginnt der Turnus von vorne.
3. Gleichzeitig eingehende Verfahren werden in der alphabetischen Reihenfolge der Namen des Beklagten sortiert und in dieser Reihenfolge zugeteilt. 4. Ausnahmen von der Zuteilung gemäß den Ziffern 2 und 3 können in den Fällen des Sachzusammenhangs (= vorangehende Bearbeitung eines Güteverfahrens mit denselben Parteien oder demselben Streitgegenstand oder Zuständigkeit des Güterichters als Prozessrichter in einem Verfahren mit denselben Parteien oder demselben Streitgegenstand) gemacht werden.
4. Gehört der Güterichter der Zivilkammer / Kammer für Handelssachen an, die das Verfahren an den Güterichter verwiesen hat, oder gehört er der ersten Vertretungskammer der verweisenden Kammer an, wird er bei der Zuteilung dieses Verfahrens übersprungen und erhält das nächste eingehende Verfahren zugeteilt.
5. Die Güterichter vertreten sich nach folgendem Vertretungsplan:
 1. Gruppe: RinLG Dießelhorst und RinLG Glocker vertreten sich gegenseitig
 2. Gruppe: RinLG Hesse-Lang vertritt RinLG Gawlas und VRiLG Horstkötter
 3. Gruppe: RinLG Gawlas vertritt RinLG Hesse-Lang.

Im Übrigen werden vertreten:

die 1. Gruppe durch die 2. Gruppe;

die 2. Gruppe durch die 3. Gruppe und

die 3. Gruppe durch die 1. Gruppe.

Teil VIII.

Vertretungsregelungen

1. Die Mitglieder einer Kammer werden, sofern diese sonst beschlussunfähig würde, von den Mitgliedern der Vertreterkammern in folgender Reihenfolge vertreten:

a. Vorsitzender:

Ist die Vertretung eines verhinderten Vorsitzenden im Einzelfall weder durch seinen regelmäßigen Vertreter noch durch die Richter der eigenen Kammer oder der Vertretungskammer gewährleistet, so erfolgt sie durch den Vorsitzenden der jeweils nächstbezeichneten Vertretungskammer, hilfsweise durch dessen Stellvertreter.

b. Beisitzer/Einzelrichter:

Ist die Vertretung eines verhinderten Beisitzers bzw. Einzelrichters im Einzelfall weder durch seinen regelmäßigen Vertreter noch durch einen anderen Richter der eigenen Kammer gewährleistet, so erfolgt die Vertretung durch die zur Vertretung berufene Kammer in folgender Reihenfolge:

Von den Beisitzern der Vertreterkammer nach aufsteigendem Dienstalder, der dienstjüngste zuerst, unter mehreren Richtern gleichen Dienstalder der lebenszeitjüngste; zuletzt durch den Vorsitzenden der Vertreterkammer. Sind sämtliche Mitglieder der an erster Stelle genannten Vertreterkammer verhindert, tritt die nächstbezeichnete Vertreterkammer an ihre Stelle usw. Auf die letzte im Vertretungsring bezeichnete Kammer folgt jeweils die erste.

Soweit Beisitzer einer Strafkammer nur bis zum Abschluss einzeln bezeichneter Strafverfahren zugewiesen sind, gelten sie nicht als Richter dieser Kammer im Sinne dieser Vertretungsregelung.

2. Die Tätigkeit in den eigenen Strafkammern geht der Tätigkeit als Vertreter vor, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes geregelt ist. Die Tätigkeit als Vertreter in der Strafkammer geht der Tätigkeit in den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen vor. Gehört der Vertreter zum Zeitpunkt der Heranziehung einer anderen Strafkammer als der ihn hinzuziehenden Kammer oder einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen an, ist auf Antrag des Vorsitzenden der Vertreterkammer über eine Entlastung der betroffenen Kammer durch Präsidiumsbeschluss zu entscheiden.

3. Soweit nach Anwendung der in diesem Geschäftsverteilungsplan enthaltenen Vertretungsre-

gelungen keine ausreichende Anzahl von Vertretern ermittelt werden kann, erfolgt die Notvertretung der beschlussunfähigen Kammer durch die ihr in der Bezifferung gleiche Zivil- bzw. Strafkammer sowie deren Vertretungskammer. Falls eine Kammer mit gleicher Ziffer nicht vorhanden sein sollte, gilt jeweils die 1. Zivil- bzw. 1. Strafkammer als Vertretungskammer im Sinne dieser Regelung.

4. Sofern die Richter der zur Vertretung berufenen Kammern verhindert sind, gilt folgende Regelung:

a. Zivilkammern:

Zur Vertretung ist jeweils die Zivilkammer berufen, die ziffernmäßig der an der Vertretung gehinderten Zivilkammer folgt, sofern eine solche nicht besteht, die mit der geringsten ziffernmäßigen Bezeichnung.

b. Kammern für Handelssachen:

Sind beide Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und deren originärer Vertreter verhindert, werden sie in dieser Reihenfolge durch die 2., 4., 8., 12., 6., 7., 13., 14 und 1. Zivilkammer vertreten.

Wird eine Kammer für Handelssachen durch Ausfall von Handelsrichtern beschlussunfähig, so treten die Handelsrichter der zur Vertretung berufenen Kammer für Handelssachen in alphabetischer Reihenfolge in die vom Ausfall betroffene Kammer ein.

c. große Strafkammern:

Zur Vertretung ist jeweils die Strafkammer berufen, die ziffernmäßig der an der Vertretung gehinderten Strafkammer folgt. Auf die höchste Nummer folgt jeweils die erste.

d. kleine Strafkammern:

Zur Vertretung ist jeweils die kleine Strafkammer berufen, die ziffernmäßig der an der Vertretung gehinderten Strafkammer folgt. Auf die höchste Nummer folgt jeweils die erste. Ist auch dieser jeweilige Vertreter verhindert, so erfolgt die Vertretung zunächst durch die Vorsitzenden der 1., 2., 3., 4. und 5. großen Strafkammer (in dieser Reihenfolge), sodann durch die jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden der 1., 2., 3., 4. bzw. 5. großen Strafkammer (in dieser Reihenfolge).

e. 11. Strafkammer:

Die weitere Vertretung der 11. Strafkammer richtet sich nach lit. a.

5. Ergänzungsrichter:

- a. In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung jeder weitere Beisitzer einer Strafkammer bestimmt, der dem Spruchkörper angehört, ohne zur Mitwirkung in dem Strafverfahren aufgrund der Geschäftsverteilung der Kammer und/oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 Halbs. 1 und 2 GVG berufen zu sein.
- b. Im Übrigen ist als Ergänzungsrichter von den Richtern der ziffernmäßig jeweils vorangehenden, auch mit Hauptverfahren in Strafsachen befassten großen Kammer, auf die erste die letzte folgend, berufen:

Von den Beisitzern nach aufsteigendem Dienstalder, der dienstjüngste zuerst, unter mehreren Richtern gleichen Dienstalder der lebenszeitjüngste; zuletzt der Vorsitzende der berufenen Kammer; Ziffer 1. lit. b letzter Absatz gilt entsprechend. Sind sämtliche Mitglieder der an erster Stelle genannten Kammer verhindert, tritt die nächstbezeichnete Kammer an ihre Stelle usw.

- c. Bei Verhinderung der Mitglieder der Strafkammern gemäß lit. a und b sind als Ergänzungsrichter die Mitglieder der Zivilkammern nach aufsteigendem Dienstalder berufen; unter mehreren Richtern gleichen Dienstalder der lebenszeitjüngste.
- d. Nicht als Ergänzungsrichter herangezogen werden die Vorsitzenden der Zivil- und Handelskammern, schwerbehinderte Richter, Richter mit einer Teilzeittätigkeit von unter 75 % und Richter, die bereits in einem anderen Verfahren als Ergänzungsrichter herangezogen werden oder wurden, es sei denn, seit der Verkündung des letzten die Instanz abschließenden Urteils in jenem Verfahren sind bei der neuerlichen Anordnung oder Heranziehung eines Ergänzungsrichters bereits mehr als 6 Monate verstrichen.
- e. Ordnet der Vorsitzende der Kammer die Hinzuziehung mehrerer Ergänzungsrichter an, bestimmt sich deren Reihenfolge bei Eintritt des Vertretungsfalls nach aufsteigendem Dienstalder, der dienstjüngste zuerst, unter mehreren Richtern gleichen Dienstalder der lebenszeitjüngste.
- f. Die Tätigkeit in den eigenen Strafkammern geht der Tätigkeit als Ergänzungsrichter vor. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht der Tätigkeit in den Zivilkammern vor. Die Verhinderung eines Zivilrichters durch eigene Sitzungstätigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn dieser am ersten Verhandlungstag der Strafkammer bereits eine eigene Sitzung anberaumt hat; im Übrigen stellt die eigene Sitzungstätigkeit des Zivilrichters keinen Verhinderungsgrund dar. Gehört der Ergänzungsrichter zum Zeitpunkt der

Heranziehung einer anderen Strafkammer als der ihn hinzuziehenden Kammer oder einer Zivilkammer an, ist über eine Entlastung der betroffenen Kammer durch Präsidiumsbeschluss zu entscheiden.

Potsdam, den 26. April 2018

gez. Dr. Chwolik-Lanfermann

gez. Feldmann

gez. Horstkötter

gez. Raeck

gez. Königsmann

gez. Gawlas

gez. Schulz

gez. Jost

gez. L.-I. Richter